

Zweckverband Tierische Nebenprodukte Neckar-Franken (ztn), 74821 Mosbach

Gebührensatzung

des Zweckverbandes Tierische Nebenprodukte Neckar-Franken, Mosbach, für die Behandlung von tierischen Nebenprodukten, die nicht für den menschlichen Verzehr bestimmt sind.

Aufgrund:

- der Verordnung (EG) 1069/2009 in Verbindung mit der Verordnung (EG) 142 / 2011 und
- dem Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNebG) sowie
- des Gesetzes zur Ausführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (AGTierNebG BW),
- des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit dem Kommunalabgabengesetz BW,
- von § 5 Abs. 2 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Tierische Nebenprodukte Neckar-Franken vom 5. Dezember 1984

jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat die Versammlung des Zweckverbandes Tierische Nebenprodukte Neckar-Franken, folgende Gebührensatzung am 30.10.2020 beschlossen:

§ 1 Allgemeine Grundsätze

- (1) Der Zweckverband Tierische Nebenprodukte Neckar-Franken (im folgenden ztn genannt) ist nach § 3 Abs. 1 des TierNebG in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Verbandssatzung, jeweils in der derzeit geltenden Fassung, für die in seinem Gebiet anfallenden tierischen Nebenprodukte der Kategorie 1 und 2 Beseitigungspflichtiger. Der ztn betreibt zur Erfüllung dieser Aufgabe den Verarbeitungsbetrieb (VB) in Hardheim, mit den Zwischenbehandlungsbetrieben für tierische Nebenprodukte in Karlsruhe und Schwäbisch Hall (im folgenden ZBB genannt). Der ztn kann sich zur Aufgabenerfüllung auch Dritter bedienen.

- (2) Soweit die Verordnung (EG) 1069/2009 und die Verordnung (EU) 142/2011 keine abweichenden Regelungen enthalten, sind in dem VB die in § 3 Abs. 1 TierNebG genannten tierischen Nebenprodukte der Kategorie 1 im Sinne des Artikels 8 der Verordnung (EG)1069/2009 und der Kategorie 2 im Sinne des Artikel 9 der Verordnung (EG) 1069/2009 aus solchen Betrieben zu beseitigen, die ihren Sitz im Einzugsbereich des ztn haben. Dies gilt nicht, soweit nach Maßgaben von § 4 TierNebG Ausnahmen zugelassen sind.
- (3) Der ztn erhebt für seine Leistungen zur Deckung der im Vollzug der Beseitigungspflichtigen nach dem TierNebG entstehenden Kosten unter Berücksichtigung der Erlöse nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren.
- (4) Für die Abholung und Beseitigung von Nutztieren / Vieh im Sinne des Tiergesundheitsgesetzes werden Benutzungsgebühren erhoben, soweit dies nach § 3 AGTierNebG möglich ist.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Für die in dieser Satzung verwendeten Begriffe gelten die Definitionen des Artikels 3 der Verordnung (EG) 1069/2009.

§ 3 Gebührenmaßstäbe für Tierkörperteile gem. VO (EG) 1069/2009

- (1) Für die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten im Systembehälter (Umleerverfahren/Containerwechselerfahren) wird bei Betrieben, die gemäß der nachfolgenden Definition Großvieh (GV) oder Kleinvieh (KV) schlachten, eine Benutzungsgebühr erhoben, die sich aus einer Grundgebühr je Schlachttier nach GV und KV zuzüglich einer mengenabhängigen Behälter- oder Gewichtsgebühr zusammensetzt.
- (2) Für die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten im Systembehälter (Umleerverfahren/Containerwechselerfahren) wird bei allen anderen Betrieben eine Benutzungsgebühr erhoben, die sich nur aus einer mengenabhängigen Behälter- oder Gewichtsgebühr zusammensetzt.
- (3) Die Berechnung der Grundgebühr richtet sich für gewerbliche Betriebe gemäß Absatz 1 nach den amtlichen Schlachtzahlen des Vorjahres, die durch die Landkreise und kreisfreien Städte auf Basis der amtlichen Fleischschau ermittelt wurden. Ist dies nicht möglich, wird auf Basis der genehmigten Schlachtzahlen abgerechnet.

Die Grundgebühr wird getrennt berechnet nach GV und KV.

Definition: GV = Pferde und Rinder \geq 6 Monate
 KV = Schweine, Schafe, Ziegen, Gehegewild und Kälber $<$ 6 Monate

Je angefangene 35 Schlachtungen von Ferkeln/Lämmern gelten als eine GV-Einheit.

- (4) Die Behältergebühr richtet sich für alle Betriebe nach Anzahl der entleerten Behälter mit 240 ltr. oder 1.100 ltr. Inhalt im Umleerverfahren (Schüttverfahren).

- (5) Eine regelmäßige Abholung und Beseitigung von tierischen Nebenprodukten im Container-Wechselverfahren kann zugelassen werden. Die Gebühr richtet sich nach dem entsorgten Gewicht (Gewichtsgebühr).
- (6) Eine Selbstanlieferung durch gewerbliche Betriebe kann nur mit Zustimmung des ztn erfolgen. Ein Anspruch auf Zustimmung besteht nicht, da grundsätzlich Abholpflicht besteht.
- (7) Die Gebühren werden jeweils zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer erhoben.

§ 4 Grundgebührensätze für die Entsorgung von Tierkörperteilen der Kategorien 1 und 2

Die Grundgebühr je Schlachtvieh für Betriebe gemäß § 3 Abs. 1 beträgt:

- a) je Großvieh 1,45 € im Sinne § 3 Abs. 3
- b) je Kleinvieh 0,17 € im Sinne § 3 Abs. 3

§ 5 Behälter- bzw. Gewichtsgebührensätze für die Abholung und Beseitigung von Tierkörperteilen der Kategorie 1 (spezifiziertes Risikomaterial)

- (1) Zuzüglich der nach § 4 berechneten Grundgebühr erhebt der ztn bei Betrieben nach § 3 Abs. 1 die folgende Benutzungsgebühr nach Behälter oder Gewicht je Einheit:
 - a) für die regelmäßige Entleerung/Entsorgung in einem wöchentlichen oder mehrwöchigen Rhythmus von bis zu 240 ltr. je entleertem Behälter
36,68 €
 - b) für die regelmäßige Entleerung/Entsorgung in einem wöchentlichen oder mehrwöchigen Rhythmus von bis zu 1.100 ltr. je entleertem Behälter
209,12 €
 - c) für die regelmäßige Entleerung/Entsorgung durch Übernahme von Wechsel-Großcontainern je Abholvorgang und ermitteltem Gewicht, pro Tonne
246,77 €
- (2) Bei Betrieben ohne Grundgebühr gemäß § 3 Abs. 2 erhebt der ztn die folgende Benutzungsgebühr nach Behälter oder Gewicht je Einheit:
 - a) für die Entleerung/Entsorgung von bis zu 240 ltr. je entleertem Behälter
36,93 €
 - b) für die Entleerung/Entsorgung von bis zu 1.100 ltr. je entleertem Behälter
210,52 €
 - c) für die Entleerung/Entsorgung durch Übernahme von Wechsel-Großcontainern je Abholvorgang und ermitteltem Gewicht je Tonne
262,25 €

(3) Die Gebühr bei behördlich zugelassener Selbstanlieferung durch Privatkunden beträgt:

- | | |
|---|---------|
| a) bis zu je 30 ltr. Rohmaterial | 16,96 € |
| b) bis zu je 60 ltr. Rohmaterial | 18,68 € |
| c) bis zu je 240 ltr. Rohmaterial | 21,91 € |
| d) bei Mengen über 1.000 kg nach Eingangsgewicht je Tonne | 96,08 € |

§ 6 Behälter- bzw. Gewichtsgebührensätze für die Abholung und Beseitigung von Tierkörperteilen der Kategorie 2

(1) Zuzüglich der nach § 4 berechneten Grundgebühr erhebt der ztn bei Betrieben nach § 3 Abs. 1 die folgende Benutzungsgebühr nach Behälter oder Gewicht je Einheit:

- | | |
|---|---------|
| a) für die regelmäßige Entleerung/Entsorgung in einem wöchentlichen oder mehrwöchigen Rhythmus von bis zu 240 ltr. je entleertem Behälter | 12,43 € |
| b) für die regelmäßige Entleerung/Entsorgung in einem wöchentlichen oder mehrwöchigen Rhythmus von bis zu 1.100 ltr. je entleertem Behälter | 50,06 € |
| c) für die regelmäßige Entleerung/Entsorgung durch Übernahme von Wechsel-Großcontainern je Abholvorgang und ermitteltem Gewicht, pro Tonne | 35,61 € |

(2) Bei Betrieben ohne Grundgebühr gemäß § 3 Abs. 2 erhebt der ztn die folgende Benutzungsgebühr nach Behälter oder Gewicht:

- | | |
|--|----------|
| a) für die Entleerung/Entsorgung von bis zu 240 ltr. je entleertem Behälter | 18,04 € |
| b) für die Entleerung/Entsorgung von bis zu 1.100 ltr. je entleertem Behälter | 72,65 € |
| c) für die Entleerung/Entsorgung durch Übernahme von Wechsel-Großcontainern je Abholvorgang und ermitteltem Gewicht, pro Tonne | 110,93 € |

(3) Die Gebühr bei behördlich zugelassener Selbstanlieferung von Privatkunden beträgt:

- | | |
|---|---------|
| a) bis zu je 30 ltr. Rohmaterial | 16,27 € |
| b) bis zu je 60 ltr. Rohmaterial | 17,29 € |
| c) bis zu je 240 ltr. Rohmaterial | 21,27 € |
| d) bei Mengen über 1.000 kg nach Eingangsgewicht, pro Tonne | 61,55 € |

§ 7 Behälter- bzw. Gewichtsgebührensätze für die Abholung und Beseitigung von Blut der Kategorie 2

(1) Zuzüglich der nach § 4 berechneten Grundgebühr erhebt der ztn bei Betrieben nach § 3 Abs. 1 die folgende Benutzungsgebühr nach Behälter oder Gewicht je Einheit:

- | | |
|---|----------|
| a) für die regelmäßige Entleerung/Entsorgung in einem wöchentlichen oder mehrwöchigen Rhythmus von bis zu 240 ltr. je entleertem Behälter | 28,50 € |
| b) für die regelmäßige Entleerung/Entsorgung in einem wöchentlichen oder mehrwöchigen Rhythmus von bis zu 1.100 ltr. je entleertem Behälter | 135,36 € |
| c) für die regelmäßige Entleerung/Entsorgung durch Übernahme von Wechsel-Großcontainern je Abholvorgang und ermitteltem Gewicht, pro Tonne | 142,49 € |

(2) Bei Betrieben ohne Grundgebühr gemäß § 3 Abs. 2 erhebt der ztn die folgende Benutzungsgebühr nach Behälter oder Gewicht:

- | | |
|--|----------|
| a) für die Entleerung/Entsorgung von bis zu 240 ltr. je entleertem Behälter | 34,85 € |
| b) für die Entleerung/Entsorgung von bis zu 1.100 ltr. je entleertem Behälter | 165,54 € |
| c) für die Entleerung/Entsorgung durch Übernahme von Wechsel-Großcontainern je Abholvorgang und ermitteltem Gewicht, pro Tonne | 174,25 € |

§ 8 Gebühren für Rohblut aus Schlachtungen

(1) Für die Abholung und Beseitigung von reinem unverwässertem Blut (Material der Kategorie 2) aus Schlachtungen, das technisch im eigenen VB bearbeitet werden kann, erhebt der ztn für die Abholung und Beseitigung die Gebühren nach § 7 der Gebührensatzung.

- (2) Für die Abholung und Beseitigung von reinem unverwässertem Blut (Material der Kategorie 1 oder 2) aus Schlachtungen, das nicht im eigenen VB bearbeitet werden kann, erhebt der ztn für die anderweitige Abholung und Beseitigung die anfallenden Kosten, die mit der Beauftragung des Dritten entstehen.
- (3) Die Gebühren werden zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer erhoben.

§ 9 Entgelte für die Abholung und Beseitigung von nicht beseitigungspflichtigen tierischen Nebenprodukten

- (1) Über die Verwertung von nicht beseitigungspflichtigen tierischen Nebenprodukten der Kategorie 3 werden Einzelvereinbarungen getroffen.
- (2) Privatrechtliche Entgelte werden zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer abgerechnet.

§ 10 Gebührenmaßstäbe für Tierkörper gem. VO (EG) 1069/2009

- (1) Für Nutztier im Sinne der VO (EG) 1069/2009 werden Gebühren nach Stück, Behälter oder Tonnage nach § 3 Abs. 3 AGTierNebG erhoben.
- (2) Für einzelne Nutztierkörper von Ferkeln unter 20 kg, von Kaninchen, unter 6 Wochen alten Schaf- und Ziegenlämmern sowie einzelnen Körpern von Geflügel (Einzeltiere) werden Benutzungsgebühren für die Beseitigung nach § 3 Abs. 3 AGTierNebG und das Sammeln und den Transport nach § 3 Abs. 4 AGTierNebG erhoben.
- (3) Für Nutztierkörper die gemäß § 3 Abs. 2 AGTierNebG von der Gebührenerhebung befreit sind, werden keine Gebühren erhoben.
- (4) Für die Entsorgung von Haus-, Heim-, Zoo-, Wild- und sonstigen Tierkörpern sowie Tierkörperteilen von Wildtieren, werden Benutzungsgebühren pro Stück, Behälter oder nach Gewicht erhoben.
- (5) Die Gebühren werden zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer erhoben.

§ 11 Gebührensätze für Tierkörper der Kategorie 1 und 2

- (1) Für Nutztiere im Sinne der VO (EG) 1069/2009, gemäß § 5 Abs. 3 und 4 AGTierNebG, werden Benutzungsgebühren je Stück (Tierkörper), Behälter oder Tonnage erhoben:

<u>1. Rinder</u>		je Einheit
a) Kalb	bis 6 Monate	0,43 €
b) Jungrind	über 6 Monate bis 1 Jahr	1,53 €
c) Rind	1 bis 4 Jahre	8,58 €
d) Rind	über 4 Jahre (§ 9 Abs. 3)	10,72 €
e) Rind	nach Tonnage (t)	17,16 €

2. Schafe und Ziegen

a) Lamm	unter 6 Wochen als Einzeltier (bis 5 Stück)	21,00 €
b) Schaf/Lamm	Einzeltier	0,13 €
c) Schaf/Lamm	über 18 Monate zur TSE Untersuchung	1,03 €
d) Ziege / Lamm	über 1 Jahr zur TSE Unters. (§ 9 Abs. 3)	0,86 €
e) Schaf/Lamm	Behälter bis 240 ltr.	2,40 €
f) Schaf/Lamm	Behälter bis 1.100 ltr.	11,15 €
g) Schaf/Lamm	nach Tonnage (t)	17,16 €

3. Geflügel

a) Geflügel	Einzeltier (bis 5 Stück)	21,00 €
b) Geflügel	Einzeltiere	0,03 €
c) Geflügel	Behälter bis 240 ltr.	1,19 €
d) Geflügel	Behälter bis 1.100 ltr.	5,54 €
e) Geflügel	nach Tonnage (t)	8,52 €

4. Schweine

a) Ferkel	unter 20 kg Einzeltier (bis 5 Stück)	21,00 €
b) Ferkel	unter 20 kg Stück	0,13 €
c) Ferkel	Behälter bis 240 ltr.	1,19 €
d) Ferkel	Behälter bis 1.100 ltr.	5,54 €
e) Schweine	20 - 50 kg	0,34 €
f) Schweine	über 50 kg	1,07 €
g) Schweine	Behälter bis 1.100 ltr.	5,54 €
h) Schweine	nach Tonnage (t)	8,52 €

5. Pferde/Einhufer

a) Fohlen	Stück	0,85 €
b) Pferd	Stück	3,84 €
c) Sonst. Einhufer	Stück	1,02 €

6. Kaninchen/Sonstige K2

a) Kaninchen/Sonstige K2	Einzeltier (bis 5 Stück)	21,00 €
b) Kaninchen	Stück	0,03 €
c) Sonstige K 2	Stück	0,13 €
d) Kaninchen/Sonstige K 2	Behälter bis 240 ltr.	1,19 €
e) Kaninchen/Sonstige K 2	Behälter bis 1.100 ltr.	5,54 €
f) Kaninchen/Sonstige K 2	nach Tonnage (t)	8,52 €

(2) Für Haus-, Heim-, Zoo-, Wild- und sonstige Tierkörper, sowie Tierkörper Teile von Wildtieren, werden Benutzungsgebühren je Stück (Tierkörper), Behälter oder Gewicht erhoben:

a) bei Abholung		je Einheit
Einzeltier	je Stück	36,38 €
Behälter bis zu 240 ltr.	je Stück	36,38 €
Behälter bis zu 1.100 ltr.	je Stück	142,91 €
Übernahme ab 1.000 kg im Großcontainer bis 25 cbm	je Tonne	267,33 €
b) bei zulässiger Anlieferung		
bis zu 30 ltr.	je Anlieferung	16,96 €
bis zu 60 ltr.	je Anlieferung	18,68 €
bis 240 ltr.	je Anlieferung	21,91 €
Behälter bis zu 240 ltr.	je Stück	21,91 €

Behälter bis zu 1.100 ltr.	je Stück	61,76 €
Anlieferung ab 1.000 kg im Großcontainer bis 25 cbm	je Tonne	96,08 €

§ 12 Gebührensätze für Tierkörper der Kategorie 1 und 2 ohne Falltierbeihilfe

Für Nutztiere im Sinne der VO (EG) 1069/2009, für die gemäß § 5 Abs. 8 AGTierNebG kein Anspruch auf Falltierbeihilfe besteht, werden Benutzungsgebühren je Stück (Tierkörper), Behälter oder Tonnage erhoben:

		je Einheit
1. Rinder		
a) Kalb	bis 6 Monate	50,00 €
b) Jungrind	über 6 Monate bis 1 Jahr	54,43 €
c) Rind	1 bis 4 Jahre	88,10 €
d) Rind	über 4 Jahre (§ 9 Abs. 3)	96,68 €
e) Rind	nach Tonnage (t)	122,42 €
2. Schafe und Ziegen		
a) Lamm	unter 6 Wochen als Einzeltier (bis 5 Stück)	54,81 €
b) Schaf/Lamm	Einzeltier	54,30 €
c) Schaf/Lamm	über 18 Monate zur TSE Untersuchung	57,90 €
d) Ziege / Lamm	über 1 Jahr zur TSE Unters. (§ 9 Abs. 3)	57,22 €
e) Schaf/Lamm	Behälter bis 240 ltr.	63,39 €
f) Schaf/Lamm	Behälter bis 1.100 ltr.	98,40 €
g) Schaf/Lamm	nach Tonnage (t)	122,42 €
3. Geflügel		
a) Geflügel	Einzeltier (bis 5 Stück)	48,43 €
b) Geflügel	Einzeltiere	48,40 €
c) Geflügel	Behälter bis 240 ltr.	53,07 €
d) Geflügel	Behälter bis 1.100 ltr.	70,46 €
e) Geflügel	nach Tonnage (t)	82,39 €
4. Schweine		
a) Ferkel	unter 20 kg Einzeltier (bis 5 Stück)	49,32 €
b) Ferkel	unter 20 kg Stück	48,80 €
c) Ferkel	Behälter bis 240 ltr.	53,07 €
d) Ferkel	Behälter bis 1.100 ltr.	70,46 €
e) Schweine	20 - 50 kg	49,66 €
f) Schweine	über 50 kg	52,56 €
g) Schweine	Behälter bis 1.100 ltr.	70,46 €
h) Schweine	nach Tonnage (t)	82,39 €
5. Pferde/Einhufer		
a) Fohlen	Stück	51,70 €
b) Pferd	Stück	63,64 €
c) Sonst. Einhufer	Stück	52,38 €
6. Kaninchen/Sonstige K2		
a) Kaninchen/Sonstige K2	Einzeltier (bis 5 Stück)	48,53 €
b) Kaninchen	Stück	48,40 €
c) Sonstige K 2	Stück	48,80 €
d) Kaninchen/Sonstige K 2	Behälter bis 240 ltr.	53,07 €

e) Kaninchen/Sonstige K 2 Behälter bis 1.100 ltr.	70,46 €
f) Kaninchen/Sonstige K 2 nach Tonnage (t)	82,39 €

§ 13 Gebühren für besondere Erschwernisse, Abholungen außerhalb üblicher Wochenarbeitszeiten und Ausstellen von Ersatzbescheinigungen

- (1) Soweit bei der Abholung von tierischen Nebenprodukten besondere Erschwernisse auftreten, die vom Benutzer verursacht sind und dadurch ein Zeitaufwand am Ort der Abholung von mehr als einer halben Stunde erforderlich ist, ist zusätzlich zu den Benutzungsgebühren für jede angebrochene Arbeitsstunde eine **Gebühr von 40,00 €** zu entrichten.
- (2) Für Abholungen außerhalb geplanter Touren, der üblichen Wochenarbeitszeiten, an Wochenenden und Feiertagen erhebt der ztn zusätzlich zu den Benutzungsgebühren für jede angebrochene Arbeitsstunde eine **Gebühr von 130,00 €**.
- (3) Für die Ausstellung von Ersatzbescheinigungen/Kopien für Handelspapiere/Empfangsscheine, Gebührenbescheide, Entsorgungsnachweise und Entgeltabrechnungen ist je Ersatzbescheinigung eine **Gebühr von 20,00 €** zu entrichten.
- (4) Die Gebühren werden zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer erhoben.

§ 14 Gebühren für Sektionen

- (1) Bei Sektionen durch amtliche Tierärzte wird für den Verwaltungs-, Personal- und Sachaufwand des VB oder des ZBB eine Gebühr von **13,00 €/Stück** erhoben.
- (2) Die Gebühren werden zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer erhoben.

§ 15 Anzeigepflicht

Die Gebührenschuldner nach § 3 Abs. 1 haben dem ztn auf Anforderung bis zum 31.03. des Folgejahres die Schlachtzahlen des Vorjahres (GV und KV) zur Berechnung der Grundgebühren nach § 3 Abs. 3 mitzuteilen.

Bei Betriebseröffnungen sind die jährlichen Schlachtzahlen auf Grundlage des Genehmigungsbescheids zu schätzen.

Bei unzureichender oder fehlender Mitwirkung werden die Schlachtzahlen vom ztn geschätzt.

§ 16 Pflichten der Benutzer

- (1) Die Benutzer des ztn haben tierische Nebenprodukte bis zur Abholung durch den VB /ZBB ordnungsgemäß nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen in geeigneten, auf das Abholsystem des ztn abgestimmten Behältnissen aufzubewahren. Diese Behältnisse hat der Benutzer kostenlos zur Verfügung zu stellen; Art und Beschaffen-

heit bestimmt der ztn. Die nach Kategorien gezeichneten Behältnisse und Container dürfen nur zur Abholung bereitgestellt werden, wenn sie nicht überfüllt sind. Ist dies der Fall, kann die Übernahme verweigert werden.

- (2) Bei der Abholung durch den ztn sind die tierischen Nebenprodukte herauszugeben. Mit der Übergabe dieser Rohstoffe erwirbt der ztn Eigentum und Besitz. Bei Anlieferung in den VB oder einen ZBB gehen Eigentum und Besitz mit der Anlieferung über.
- (3) Die Benutzer des ztn sind bei der Abholung zur unentgeltlichen Hilfeleistung verpflichtet, insbesondere bei der Heranschaffung der tierischen Nebenprodukte aus besonders verkehrsunünstig gelegenen Gelände bis zum nächsten von einem LKW befahrbaren Weg.
- (4) Die Benutzer des ztn haben dafür Sorge zu tragen, dass in Behältnissen im Sinne des Absatz 1 ausschließlich tierische Nebenprodukte und keine Fremdstoffe, wie Verpackungsmaterial, Eisenteile, Plastik, Fremdwasser usw. gelangen. Als Fremdstoffe gelten auch Stoffe, die im Zuge biologischer oder chemischer Vorbehandlung in tierische Nebenprodukte gelangen. Die Benutzer haften bei Zuwiderhandlung für die daraus entstehenden Schäden und Mehrkosten. Der ztn ist berechtigt, die Abholung der Behältnisse zu verweigern, wenn bei der Abholung festgestellt wird, dass die Rohware mehr als technisch vermeidbare Fremdzusätze enthält. Instandhaltung und Reinigung der Behältnisse obliegt dem Benutzer des ztn.
- (5) Tierische Nebenprodukte der Kategorien 1 bis 3 sind vom Benutzer des ztn entsprechend der Vorschriften der VO (EG) 1069/2009 zu kennzeichnen.
- (6) Tierische Nebenprodukte sind nach Kategorien getrennt und sorgfältig aufzubewahren und so zu lagern, dass bis zur Abholung durch den ztn, bzw. Anlieferung an den VB oder die ZBB keine, nicht mehr als technisch unvermeidbare, Qualitätsverschlechterung eintritt. Dies ist nur gewährleistet, wenn tierische Nebenprodukte entsprechend der TA-Luft in gekühlten Räumen gelagert werden. Die Raumtemperatur soll weniger als 5°C betragen. Der ztn ist berechtigt die Übernahme von tierischen Nebenprodukten zu verweigern, wenn festgestellt wird, dass diese bereits in Verwesung übergegangen sind.

§ 17 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist der Besitzer der tierischen Nebenprodukte verpflichtet, der die Leistung des ztn in Anspruch nimmt. Soweit tierische Nebenprodukte in Schlachtbetrieben anfallen, ist der jeweilige Betreiber des Schlachtbetriebes Gebührenschuldner. Gebührenschuldner sind auch Inhaber, Träger sowie Betreiber von Einrichtungen bei denen tierische Nebenprodukte, die nach der VO (EG) 1069/2009 i. V. m. dem TierNebG an Beseitigungspflichtige abzugeben sind, anfallen. Ferner Personen, die solche Einrichtungen zum Zwecke der Schlachtung oder des Erwerbs von Nutztieren in Anspruch nehmen.
- (2) Werden die Leistungen des ztn von mehreren in Anspruch genommen, die gemeinsam Besitzer der zu beseitigenden tierischen Nebenprodukte sind, so haften sie als Gesamtschuldner.

- (3) Tritt ein neuer Gebührenpflichtiger an die Stelle des bisherigen, ist dieses dem Beseitigungspflichtigen innerhalb eines Monats anzuzeigen. Beide Gebührenpflichtige haften für rückständige Gebühren als Gesamtschuldner.

§ 18 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Grundgebühren nach **§ 4** dieser Satzung entstehen mit der erstmaligen Inanspruchnahme der Leistungen des ztn. Die Gebührenschuld wird jeweils zum Quartalsende mit Gebührenbescheid erhoben. Die Gebührenschuld wird sofort zur Zahlung fällig. Erfolgt ein Wechsel in der Person des Betriebsinhabers oder wird der Betrieb eingestellt, erfolgt eine Endabrechnung.
- (2) Die Benutzungsgebühren **nach § 5 (1 und 2) und § 6 (1 und 2) sowie § 7 (1 und 2)** dieser Satzung entstehen mit der erstmaligen Inanspruchnahme der Leistung des ztn. Die Gebührenschuld wird jeweils zum Quartalsende mit Gebührenbescheid erhoben. Die Gebührenschuld wird sofort zur Zahlung fällig. Erfolgt ein Wechsel in der Person des Betriebsinhabers oder wird der Betrieb eingestellt, erfolgt eine Endabrechnung. Bei Abrechnung zum Quartalsende können aus verwaltungstechnischen Gründen einzelne Wochentage als Abweichung zwischen tatsächlichem Abrechnungszeitraum und Quartalsende entstehen, da das Wochenende nicht immer auf ein Quartalsende fällt.
- (3) Die Benutzungsgebühren nach **§ 5 (3) und § 6 (3)** dieser Satzung entstehen bei der Anlieferung und sind nach Bekanntgabe durch Gebührenbescheid sofort fällig. Die Gebührenquittung ersetzt den Gebührenbescheid (Barzahlung).
- (4) Die privatrechtlichen Entgelte nach **§ 9** dieser Satzung entstehen mit der erstmaligen Inanspruchnahme der Leistung des ztn. Das Entgelt ist nach Bekanntgabe durch Entgeltabrechnung sofort zur Zahlung fällig. Die Entgeltquittung ersetzt die Entgeltabrechnung (Barzahlung).
- (5) Die Gebühren nach **§ 7 und § 8** dieser Satzung entstehen mit der erstmaligen Inanspruchnahme der Leistung des ztn und sind nach Bekanntgabe durch Gebührenbescheid sofort zur Zahlung fällig.
- (6) Die Benutzungsgebühren nach **§ 11 (1) und § 12** dieser Satzung entstehen mit der Abholung oder Anlieferung. Sie werden jeweils zum Jahresende durch Gebührenbescheid erhoben und sind nach Bekanntgabe sofort zur Zahlung fällig.
- (7) Die Benutzungsgebühren nach **§ 11 (2)** dieser Satzung entstehen bei der Abholung oder Anlieferung und sind nach Bekanntgabe durch Gebührenbescheid sofort zur Zahlung fällig. Die Gebührenquittung ersetzt den Gebührenbescheid (Barzahlung).
- (8) Die Gebühren nach **§ 13** dieser Satzung entstehen bei der Abholung oder Inanspruchnahme der Leistungen des ztn und sind nach Bekanntgabe durch Gebührenbescheid sofort zur Zahlung fällig.
- (9) Die Gebühren nach **§ 14** dieser Satzung entstehen mit Beginn der Sektion und sind nach Bekanntgabe durch Gebührenbescheid sofort zur Zahlung fällig.

§ 19 Haftung/Unterbrechung der Abfuhr

Wird die Abholung und/oder die Entsorgung der tierischen Nebenprodukte durch Betriebsstörungen, durch Kapazitätsüberlastung, durch betriebsnotwendige Arbeiten, durch höhere Gewalt, durch Naturereignisse, durch behördliche Verfügung eingeschränkt unterbrochen oder verspätet ausgeführt, so erwächst daraus kein Anspruch auf Schadenersatz oder Entschädigung bzw. Erlass oder Ermäßigung der Benutzungsgebühren.

§ 20 Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung des Zweckverbandes vom 10.11.2017 mit den dazu erlassenen Änderungen außer Kraft.

Mosbach, den 30.10.2020

Der Verbandsvorsitzende:
Landrat Dr. Achim Brötzel

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach Ihrer Bekanntgabe schriftlich unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, gegenüber dem Verband geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Genehmigungsvermerk:

Die Gebührensatzung des Zweckverbandes Tierische Nebenprodukte Neckar-Franken vom 30.10.2020 wurde mit Schreiben des Regierungspräsidiums, 76247 Karlsruhe, vom 20.11.2020, Aktenzeichen: 14-2207.2-3 genehmigt.